

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Rat der Europäischen Union hat in seinen Schlussfolgerungen vom 16. April 2021 die integrierte Strategie der Europäischen Union für die Sahelzone festgelegt, wobei insbesondere die Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass die allmähliche Zunahme der Unsicherheit und deren Auswirkungen, unter denen insbesondere die Zivilbevölkerung zu leiden hat, zu einer Vielzahl von Krisensituationen mit beispiellosen humanitären Folgen in der Region führte. Des Weiteren betonte er, dass die Union auch künftig einen wichtigen Beitrag zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit leisten wird, indem sie auch weiterhin Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mobilisiert. So hat die Achtung und Förderung der Menschenrechte einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Schutz des Einzelnen vor jeder Beeinträchtigung seiner Integrität weiterhin in allen Interventionsbereichen in der Sahelzone im Mittelpunkt des Handelns der Union zu stehen. Auch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) war bei Abschluss der ganzheitlichen strategischen Überprüfung der GSVP-Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali der Auffassung, dass die Errichtung einer speziellen militärischen GSVP-Mission in Verbindung mit einer Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität angemessen wäre, um Niger die erforderliche Unterstützung zu leisten. Mit Beschluss GASP 2444/2022 des Rates der Europäischen Union vom 12. Dezember 2022 wurde die Etablierung einer militärischen Partnerschaftsmission in Niger für die Dauer von vorerst drei Jahren festgelegt (ABl. Nr. L 319/86 vom 13. Dezember 2023). Am 20. Februar 2023 hat der Rat der EU die Einleitung von EUMPM Niger beschlossen (ABl. Nr. L 53/39 vom 21. Februar 2023) und deren Beginn mit 20. Februar 2023 autorisiert.

Die Europäische Union führt die militärische Partnerschaftsmission in Niger durch, um Niger bei der Bekämpfung – im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht – bewaffneter terroristischer Vereinigungen zu unterstützen. Das Ziel von EUMPM Niger ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der nigrischen Streitkräfte, um deren Fähigkeit zu verbessern, die Bedrohung durch bewaffnete terroristische Vereinigungen einzudämmen, die Bevölkerung in Niger zu schützen und für ein sicheres und geschütztes Umfeld zu sorgen.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Da gemäß den völkerrechtlichen Grundlagen auch im Rahmen der EUMPM Niger durch österreichische Soldaten Befugnisse ausgeübt werden dürfen, die über die bloße Selbstverteidigung hinausgehen und in die Rechte Dritter eingreifen, ist die in Rede stehende Verordnung zwingend erforderlich. Mit der gegenständlichen Verordnung soll nunmehr normiert werden, dass im Rahmen der Befugnisdurchsetzung bei EUMPM Niger durch die jeweils entsendeten Organe im Einzelfall unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden darf. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Befugnisausübung gesetzten Handlungen entsprechen in der überwiegenden Zahl der Fälle Tatbildern des österreichischen Strafrechts. Die herrschende österreichische Strafrechtslehre geht davon aus, dass für die Straffreiheit eines tatbildmäßigen Handelns ein Rechtfertigungsgrund gegeben sein muss. Für entsendete Organe kommt dabei im Speziellen der Rechtfertigungsgrund der Amts- und Dienstpflichten in Betracht. Nach herrschender Lehre und Judikatur setzt dieser Rechtfertigungsgrund eine ausreichend bestimmte Befugnisnorm (zB Gesetz oder Staatsvertrag, allenfalls auch Völkergewohnheitsrecht) voraus. Diese Befugnisnorm findet sich ausschließlich in den völkerrechtlichen Grundlagen, in denen die Aufgaben im Rahmen des Einsatzes und der Umfang der Befugnisausübung näher festgelegt werden. Als derartige Grundlage ist einerseits der jeweilige Beschluss der internationalen Organisation (Beschluss des Rates der EU, Resolution der Vereinten Nationen), andererseits die jeweilige Teilnahmeentscheidung Österreichs anzusehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der ausreichenden Publizität wurde mit der Bestimmung des § 6a AusIEG 2001 eine Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Basis für die Befugnisausübung im jeweiligen Auslandseinsatz eine Verordnung der jeweiligen Befugnisse zu erlassen ist.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der

Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F. – die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024 zu EUMPM Niger beschlossen.

Die in Rede stehende Verordnung wäre möglichst gleichzeitig oder zumindest zeitnah zum Entsendebeschluss zu erlassen (vgl. die Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 6a Abs. 3 AuslEG 2001, 1391 BlgNR, XXIV.GP).

Formal orientiert sich die Verordnung an der bewährten Gliederung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, und stellt zunächst die Aufgaben und anschließend die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Befugnisse und Mittel dar.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben):

Der Beschluss (GASP) 2022/2444 des Rates vom 12. Dezember 2022 über eine militärische Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUMPM Niger) legt im Wesentlichen folgende Aufgaben der EUMPM Niger fest:

Das Ziel von EUMPM Niger ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der nigrischen Streitkräfte, um deren Fähigkeit zu verbessern, die Bedrohung durch bewaffnete terroristische Vereinigungen einzudämmen, die Bevölkerung in Niger zu schützen und für ein sicheres und geschütztes Umfeld zu sorgen. Konkret wird EUMPM Niger bei der Einrichtung eines Zentrums für die Ausbildung der Techniker der Streitkräfte mitwirken, auf Antrag Beratung und Fachausbildung für Spezialisten der nigrischen Streitkräfte durchführen und bei der Schaffung eines neuen Bataillons für Kommunikation und Befehlsunterstützung durch Schulung und Betreuung seiner Einheiten, seiner Spezialisten und seiner Befehlskette unterstützen.

Die aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nach Niger im Rahmen der EUMPM Niger entsendeten Personen haben zur Umsetzung der durch die genannten Resolutionen festgelegten und im vorliegenden § 1 dargestellten Aufgaben beizutragen.

Zu § 2 (Befugnisse und Mittel):

Die Befugnisse der aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nach Niger im Rahmen der EUMPM Niger entsendeten Personen gründen sich auf völkerrechtliche Grundlagen, wie die bereits zitierten Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, und werden durch weitere Dokumente, wie dem Missionsplan und den „Rules of Engagement“ (ROE), näher beschrieben. Diese Dokumente setzen auf internationaler Ebene das Mandat der EUMPM Niger in operationeller und rechtlicher Hinsicht um.

Aufgrund der Dokumente der einsatzführenden Organisation ergeben sich für die aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nach Niger im Rahmen der EUMPM Niger entsendeten Personen insbesondere die im vorliegenden § 2 Abs. 1 bis 3 dargestellten Befugnisse.

Abs. 1 betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellt sicher, dass die entsendeten Organe jene personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich aus den internationalen Einsatzdokumenten, wie insbesondere den „Rules of Engagement“. Als Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen sind alle Personen zu definieren, deren personenbezogene Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, wie beispielsweise festgenommene Personen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben der EUMPM Niger kann an nationale und internationale Bedarfsträger erfolgen, für deren Aufgabenerfüllung die personenbezogenen Daten erforderlich sind.

Die in Abs. 2 getroffene Regelung betreffend Auskunftsverlangen soll sicherstellen, dass die entsendeten Organe von Personen Auskünfte einholen dürfen, von denen anzunehmen ist, sie könnten für die Aufgabenerfüllung sachdienliche Hinweise geben. Obwohl sich diese Befugnis aus den einsatzrechtlichen Dokumenten ergibt und nicht auf dem Militärbefugnisgesetz beruht, darf sie nicht mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

Abs. 3 normiert jene Befugnis, die aufgrund der einsatzspezifischen Dokumente, wie insbesondere dem Missionsplan und den ROE mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen:

- Verkehrsleitung, insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit sowie zur Absicherung von für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen (Z 1): Die einsatzrechtlichen Dokumente sehen die Möglichkeit vor, besondere Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -steuerung zu setzen, insbesondere zur Absicherung von für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen und bei Sicherheitsrisiken. Solche Maßnahmen erfolgen beispielsweise durch direkte Anweisungen an die Straßenbenützer, durch Anbringung entsprechender Hinweistafeln oder Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen.
- Vorläufige Festnahme von Personen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von dieser Person eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht (Z 2): Nach den erwähnten einsatzrechtlichen Grundlagen sollen vorläufige Festnahmen durchgeführt werden können, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von diese Personen eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn diese Person sich der Kontrolle oder Durchsuchung widersetzt. Im Lichte der Verhältnismäßigkeit und der Achtung der Menschenwürde werden die genannten Maßnahmen nur unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Person und nach Möglichkeit unter Einsatz von Organen, die das gleiche Geschlecht wie die betroffene Person haben, durchzuführen sein. Eine festgenommene Person kann auch mit unmittelbarer Zwangsgewalt an einem Fluchtversuch gehindert werden.
- Kontrolle und Durchsuchung von Personen im Rahmen vorläufiger Festnahmen von Personen und zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen (Z 3): Im Rahmen des Einsatzauftrags gestatten die einsatzrechtlichen Dokumente Maßnahmen gegen Personen, die eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen darstellen. Dazu gehören auch die entsprechenden Befugnisse zur Personenkontrolle, einschließlich der Feststellung der Identität einer Person. Weiters sehen sie die Möglichkeit der Durchsuchung von Personen einschließlich des Öffnens und Durchsuchens von Gegenständen, die diese Personen mit sich führen, vor.
- Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen EUMPM Niger oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter (Z 4): Nach den einsatzrechtlichen Regelungen dürfen die entsendeten Organe Angriffe gegen die EUMPM Niger oder im Rahmen der EUMPM Niger zu schützende Rechtsgüter beenden. Unter Angriff ist dabei eine von Menschen ausgehende, gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende vorsätzliche Bedrohung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen zu verstehen. Von EUMPM Niger zu schützende Rechtsgüter sind insbesondere Einrichtungen und Gegenstände, die für die Durchführung der Mission wesentlich sind, sowie Personen, die in unmittelbarer Gegenwart von EUMPM Niger angegriffen werden.
- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der EUMPM Niger oder von anderer im Rahmen des Einsatzes zu schützender Personen und Sachen (Z 5): Die völkerrechtlichen Regelungen enthalten u.a. auch Befugnisse betreffend vorbeugende Maßnahmen, um Personen und Sachen zu schützen und zu sichern. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen, um Behinderungen der Operationsdurchführung hintanzuhalten.

Abs. 4 stellt klar, dass die einsatzrechtlichen Sonderregelungen des Militärbefugnisgesetzes aufgrund der völkerrechtlichen Regelungen in diesem Einsatz zur Anwendung kommen. Die uneingeschränkte Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend § 4 MBG bleibt davon unberührt. Überdies sehen auch die internationalen Einsatzdokumente selbst ausdrücklich vor, dass die Anwendung militärischer Befehls- und Zwangsgewalt stets mit dem gelindesten Mittel und soweit tunlich, nur nach vorhergehender Androhung zu erfolgen hat. Demnach sind die militärischen Organe verpflichtet, unter mehreren zielführenden Befugnissen jene tatsächlich einzusetzen, die die geringste Beeinträchtigung von Betroffenen verursacht. Weiters soll auf die konkrete Person, gegen die sich eine Maßnahme richtet, differenzierend Bedacht genommen werden. Ferner haben die militärischen Organe bei der Befugnisausübung auf ein vertretbares Verhältnis des jeweils bezweckten Erfolges mit den allenfalls zu erwartenden Schäden zu achten. Auch soll das Grundprinzip einer möglichst weitgehenden Schonung fremder Rechte und schutzwürdiger Interessen normiert werden. Schließlich soll den militärischen Organen die Verpflichtung auferlegt werden, Dauer und Intensität der Befugnisausübung streng auf das für die Zweckerfüllung unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

Zu § 3 (Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften):

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung soll die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Afghanistan entsendeten Personen (RSM-Verordnung), BGBl. II Nr. 363/2014, außer Kraft treten. Diese Maßnahme dient der Rechtsbereinigung, da die „Resolute Support

Mission (RSM)“ in Afghanistan nicht mehr besteht und die Verordnung damit weder einen zeitlichen noch örtlichen Geltungsbereich hat.